

«bisanrede(anschrift)»
«titel» «vorname» «nachname» «nachtitel»
«funktion» «abteilung»
«firma1» «firma2» «firma3»
«straße/postfach»
«plz» «ort»
«ausland(ausgeschrieben)»

Datum

13.12.2011

**Unsachgemäße Ausweitung der Gewerbesteuerbelastung für Telekommunikations-
branche verhindern
Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit sichern**

«briefanrede»,

in einer für die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Telekommunikations-
wirtschaft wichtigen steuerrechtlichen Angelegenheit bitten die unterzeichnenden Verbände
dringend um Ihre Unterstützung.

Konkret geht es um den aktuell seitens der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern
diskutierten Vorschlag für einen bundesweit einheitlichen Erlass (Anlage 1), nach dem die
Entgelte, die die Unternehmen der Deutschen Telekom für die Überlassung der Teilnehmer-
anschlussleitung (TAL) zu zahlen haben, künftig bei der Ermittlung der Gewerbesteuer gem.
§ 8 Nr. 1 GewStG zum Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden sollen¹. Würde
dieser Erlass tatsächlich umgesetzt, ergäben sich für alle Unternehmen, die auf die Nutzung
der TAL der Deutschen Telekom angewiesen sind, Mehrbelastungen in einer Größenord-
nung von über 50 Millionen Euro.

¹ Siehe Randziffer 29c des Erlassentwurfes.

Der Erlass würde die Wettbewerbsposition der alternativen Anbieter gegenüber der Deutschen Telekom weiter verschlechtern, da durch die steuerrechtliche Änderung ausschließlich die Wettbewerbsunternehmen belastet würden, die für die so genannte „letzte Meile“ immer noch Nutzungsentgelte an den ehemaligen Monopolisten Deutsche Telekom zahlen müssen. Ein sachlicher Grund für eine Änderung der seit über einem Jahrzehnt geltenden bewährten steuerrechtlichen Regelungen durch die Finanzverwaltung ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus der einschlägigen Passage des Erlassentwurfes.

1. Der bereits oben dargelegte Wettbewerbsnachteil zu Lasten der alternativen Telekommunikationsunternehmen würde **gegen das in § 2 TKG normierte Regulierungsziel der „Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation...“ verstoßen.**
2. Die Ausnahmeregelung für den Zugang zu Stromnetzen, die von dem Änderungsvorschlag der Finanzbehörden von Bund und Ländern ausdrücklich ausgenommen sein soll², ist durchaus zu befürworten. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerrechtliche **Ungleichbehandlung von Entgelten für die Nutzung von Telekommunikationsnetzen einerseits und von Entgelten für den Zugang zu Stromnetzen andererseits** zu vermeiden, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass diese berechnete Ausnahme auch für Telekommunikationsnetze gilt.
3. Auch eine **Benachteiligung von entbündeltem Zugang (TAL) gegenüber gebündeltem Zugang (Bitstrom) ist nicht begründbar** und führt zu einer völlig inkonsistenten Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Vorleistungsprodukte im TK-Markt.

² Siehe Randziffer 29d des Erlassentwurfes.

4. Nicht nur aus diesem Grunde ist auch eine Gleichbehandlung mit der Trassengebühr im Bahnbereich abzulehnen. Am schwersten wiegt, dass anders als bei der Regelung im Bahnbereich, nicht allein die Nutzung, sondern **der dringend benötigte Netzausbau im ländlichen Bereich verteuert wird**, der in aller Regel die Bereitstellung der KVZ-TAL durch die Deutsche Telekom benötigt.

Insgesamt würden die Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung konterkariert. Es würden Unternehmen Finanzmittel entzogen, die dringend für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen benötigt werden. Insbesondere der weitere Glasfaser- und VDSL-Ausbau sowie der Anschluss von Schaltverteilern in ländlichen Gebieten würden durch stetig steigende Belastungen erschwert.

Ausführlich dargelegt finden Sie unsere Position in den als Anlagen beigefügten Rechtsgutachten, die vom VATM und BUGLAS in Auftrag gegeben und auch im Rahmen der Verbändeanhörung zu § 8 Nr. 1 GewStG an das Bundesfinanzministerium übersandt worden sind.

Für Rückfragen oder eine detaillierte Erörterung der Problematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Albers
Geschäftsführer BREKO e. V.



Wolfgang Heer
Geschäftsführer BUGLAS e. V.



Jürgen Grützner
Geschäftsführer VATM e. V.